

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Februar

1975

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstschriften	1	Neuordnung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Landeskirche	6
Bekanntmachungen:		Anlage: Dienstweisung für die landeskirchl. Beauftragten für Kirchenmusik	6
Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Überlingen	4	Gebäudeversicherung — Schadensmeldung	7
Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evang. Kirchengemeinde Villingen (Lukasparrei)	4	Dienst- und Mietwohnungen (Mietvertragsformulare)	7
Tagung der Landessynode im März 1975	4	Sport- und Vereinspfarrer	7
Vorläufige Richtlinien für die berufliche Fortbildung (Weiterbildung) der hauptamtlichen Mitarbeiter der badischen Landeskirche	4	Bezirksjugendpfarrer	7
Bezirksbeauftragte für ökumenische Fragen	5	Bezirksbeauftragte für Weltmission	7
Einführungstagung in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie	5	Fernstudienkurs für Mitarbeiter in der kirchlichen Erwachsenenbildung	7

Dienstschriften

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Rudolf B e c h e r in Schopfheim (Untere Pfarrei) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Schopfheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Richard E l s e r in Bad Krozingen zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarrstelle II (Kurpfarrstelle) in Bad Krozingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Manfred Z i l l y in Karlsruhe-Knielingen (Ostpfarre) zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Martin Z i t t in Gaienhofen zum Pfarrer der Paulusparrei in Rheinfelden.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Werner W i d d e r in Tannenkirch zum Pfarrer in Wössingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Thilo von J a n s o n in Mannheim zum Pfarrer für den Seelsorgedienst in der Vollzugsanstalt Pforzheim sowie der Außenstelle Rastatt der Vollzugsanstalt Karlsruhe, Pfarrvikar Hans K r a t z e r t, z. Z. beurlaubt zum Dienst als wissenschaftlicher Sekretär des Bildungspolitischen Ausschusses der EKD bei der Kirchenkanzlei in Hannover, zum Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Eckhard L a d e in Ratingen-Tiefenbroich zum Pfar-

rer und Studienleiter am Religionspädagogischen Institut der Evang. Landeskirche in Baden in Karlsruhe nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Religionslehrer Pfarrvikar Ulrich S c h ä f l e in Freiburg (Walter-Eucken-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließung des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrer Gernot Z i e g l e r in Mannheim (Untere Pfarrei der Konkordienkirche) zur Übernahme der Stelle des Vorstehers des Diakonissenmutterhauses Mannheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Curt G i e s e in Karlsruhe-Oberreut zum Pfarrer in Uiffingen (Fürstlich Leiningensches Patronat), die Ernennung des Pfarrers Peter P a u l u s in Eimeldingen zum Pfarrer in Großscholzheim (Fürstlich Leiningensches Patronat).

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Vikar Thilo von J a n s o n in Mannheim, bisher beurlaubt von der Evang. Landeskirche Württemberg zum Dienst als Religionslehrer in Mannheim.

Beauftragt:

Pfarrer Walter K o c h in Lörrach mit der Verwaltung der Johannesparrei Lörrach.

Nach Erreichen der Altersgrenze treten in den Ruhestand:

Pfarrer Hermann E r n s t in Freiburg (Pauluspfarre) auf 1. 8. 1975, Pfarrer Rudolf K e h r in Heidelberg (Pfarrstelle II der Heiliggeistkirche) auf 1. 7. 1975.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Gerhard H ö f e r in Gundelfingen auf 1. 11. 1975, Pfarrer Erich K o n s t a n d i n in Karlsbad-Ittersbach auf 1. 4. 1975, Pfarrer Karl L a n g in Wiesloch-Schatthausen auf 1. 9. 1975, Pfarrer Wolfgang L o r e n z, Vorsteher des Diakonissenmutterhauses in Mannheim, auf 1. 5. 1975.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Reinhard K r e t z e r in Leutershausen auf 1. 8. 1975, Pfarrer Herbert U n h o l t z in Heidelberg (Pfarrstelle I der Heiliggeistkirche) auf 1. 5. 1975.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikar Hans-Jörg M e u t h in Schopfheim zum Übertritt in den Dienst der Evang. reformierten Landeskirche des Kantons Aargau/Schweiz.

Entschließungen des Kultusministeriums Baden-Württemberg

Ernannt:

die Studienräte Pfarrer Klaus B o r c h e r s in Freiburg (Friedrich-Gymnasium) und Dieter K o n r a d in Mannheim (Moll-Gymnasium) zu Oberstudienräten; Studienassessor Pfarrer Bertold T h o m a in Offenburg (Oken-Gymnasium) zum Studienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Kuno S c h i m m e l b u s c h, zuletzt in Teningen, am 4. 1. 1975, Dekan und Pfarrer i. R. Andreas S c h ü h l e, zuletzt in Karlsruhe-Durlach (Südpfarre), am 26. 1. 1975.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Bad Krozingen, Pfarrstelle I, Kirchenbezirk Müllheim

Der Pfarrbezirk umfaßt das Gebiet östlich der Bundesstraße 3 sowie die zum Verwaltungsbereich der politischen Gemeinde Bad Krozingen gehörenden Orte Biengen, Schlatt, Tunsel und Bremgarten mit etwa 1 600 Gemeindegliedern. Planung und Organisation des Gemeindelebens (Kindergarten, Krankenpflegestation, Altenpflegestation sind vorhanden) gehören neben den üblichen pfarramtlichen Diensten zu den besonderen Aufgaben des Pfarrstelleninhabers.

Von der Pfarrstelle II Bad Krozingen wird insbesondere die Kurseelsorge und Altenarbeit übernommen.

Pfarrhaus wird frei.

Freiburg, Pauluspfarre, Kirchenbezirk Freiburg
Pfarrhaus wird frei.

Gaienhofen, Kirchenbezirk Konstanz

Zur Kirchengemeinde Gaienhofen am Bodensee (Landkreis Konstanz) gehören 1500 Gemeindeglieder in sieben politischen Teilgemeinden.

In zwei Kirchen werden sonntäglich Gottesdienste gehalten. Die Evangelische Internatsschule (Ambrosius-Blarer-Gymnasium) am Ort bedingt die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Schulpfarrer, der den Gemeindepfarrer im Predigtamt unterstützt.

Mithilfe im Religionsunterricht am Ambrosius-Blarer-Gymnasium sowie Übernahme einer Aufgabe im Kirchenbezirk (Jugendarbeit) wird erwartet.

Die Struktur des Pfarrbezirks bietet Möglichkeiten für eine vielseitige Gemeindearbeit. Älteste und Mitarbeiter unterstützen den Pfarrer in seiner Aufgabe.

Das schönegelegene Pfarrhaus wird frei.

Gundelfingen, Kirchenbezirk Freiburg

Pfarrhaus wird frei.

Gundelfingen ist eine in den letzten Jahren rasch gewachsene Gemeinde am Stadtrand von Freiburg (3 800 Gemeindeglieder, über 8 000 Einwohner). Viele junge Familien sind zugezogen.

Ein neues Gemeindehaus wurde 1965/67 erbaut, Kirche und Orgel 1973/74 renoviert. Ein geräumiges Pfarrhaus, vor 6 Jahren gründlich renoviert, ist vorhanden. Außer vielen ehrenamtlichen Helfern und einem aufgeschlossenen Ältestenkreis steht dem Pfarrer eine Pfarramtssekretärin zur Seite.

Gesucht wird ein Pfarrer, der eine im Evangelium gegründete Glaubenshaltung mit Aufgeschlossenheit für die Fragen der Zeit verbindet und bereit ist, sich um die Jugendarbeit anzunehmen.

Ein Progymnasium ist am Ort; weitere Bildungsmöglichkeiten bestehen in Freiburg.

Leutershausen, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Pfarrhaus wird frei.

Mannheim, Untere Pfarrei der Konkordienkirche, Kirchenbezirk Mannheim

Eine funktionale Aufteilung der Gemeindearbeit ermöglicht dem Bewerber Schwerpunktbildung. Der Predigtamt geschieht im Wechsel mit der Oberen Pfarrei. Ein Mitarbeiterkreis, hauptamtlicher Kantor und Kirchendiener stehen zur Verfügung. Im Pfarramt arbeitet eine Pfarramtssekretärin halbtags. Die Sozial- und Krankenstation ist mit zwei Schwestern besetzt.

Renovierte, geräumige und ansprechende Pfarrwohnung mit Garage wird frei.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibung
(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Gochsheim, Kirchenbezirk Bretten

Vom Pfarramt Gochsheim ist die Filialkirchengemeinde Bahnbrücken mitzuversorgen.

Pfarrhaus wird frei.

Haltingen, Kirchenbezirk Lörrach

Pfarrhaus wird frei.

Die Evang. Kirchengemeinde Haltingen zählt 3 300 Gemeindeglieder. Die Gemeinde Haltingen liegt im Markgräflerland in günstiger Verkehrslage. Sämtliche weiterbildenden Schulen sind in unmittelbarer Nähe vorhanden.

Die Gemeinde wünscht sich einen Seelsorger, der die bestehenden Aktivitäten für die vielschichtigen Interessen der Gemeindeglieder weiterführt.

Lauda, Kirchenbezirk Wertheim

Die Evang. Kirchengemeinde Lauda ist eine abgeschlossene Gemeinde mit Hauptort und großer Diaspora. Sie bietet ein Pfarrhaus mit reichlich Wohnraum und getrenntem Amtsbereich. Am Ort sind: Sonder-, Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium (Fachschulen in Tauberbischofsheim — 8 km).

Besetzung durch Gemeindevwahl. **Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Ehrstädt, Kirchenbezirk Sinsheim

Mit der Versehung des Pfarrdienstes in Ehrstädt ist die Erteilung von Religionsunterricht in Sinsheim verbunden.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternerverfahren (VO v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71)

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an Frau Ruth Freifrau Thumb von Neuburg in 7317 Wendlingen/Neckar, Schloß Unterboihingen, mit Nachricht an Herrn Pleikard Frhr. v. Gemmingen in 6927 Bad

Rappenu-Grombach, Schloß Neuhaus, und gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **1. April 1975** abends und
 - b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **17. März 1975** abends
- beim Evang. Oberkirchenrat bzw. der Patronats Herrschaft eingegangen sein.

Weitere Stellenausschreibung

Zum 1. Juli 1975, evtl. zum Beginn des Sommersemesters 1975 wird die

Stelle des Direktors am Evang. Kirchenmusikalischen Institut Heidelberg

ausgeschrieben.

Neben einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Qualifikation wird die A-Prüfung für Kirchenmusiker oder der Abschluß einer Musikhochschulausbildung erwartet.

Mit der Leitung des Instituts ist eine Lehrtätigkeit mit folgenden möglichen Fächerkombinationen verbunden:

1. Orgel, Literatur und liturgisch, Generalbaß- und Partiturspiel, Gottesdienstübungen, neue Gottesdienstformen.
2. Tonsatz und Komposition, Arrangement, Neues Lied, Generalbaß- und Partiturspiel.

Auf Wunsch kann eine zusätzliche Organistentätigkeit (nebenamtlich) vermittelt werden.

Die Besoldung erfolgt nach BAT I a, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach A 15.

Bewerbungen sind zu richten an den Evang. Oberkirchenrat in 75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1, mit Durchschrift an das Evang. Kirchenmusikalische Institut in 69 Heidelberg 1, Hildastraße 8.

Bekanntmachungen

OKR 23. 12. 1974 **Errichtung einer 2. Pfarr-**
Az. 11/21-20034 **stelle in Überlingen**

In Überlingen wird mit Wirkung vom 1. Juli 1975 eine 2. Pfarrstelle errichtet.

OKR 23. 12. 1974 **Errichtung einer weiteren**
Az. 11/21-20105 **Pfarrstelle in der Evang.**
 Kirchengemeinde Villingen
 (Lukasparrei)

In der Evang. Kirchengemeinde Villingen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 durch Teilung der Johannesparrei eine weitere Pfarrstelle (Lukasparrei) errichtet.

OKR 10. 2. 1975 **Tagung der Landessynode**
Az. 14/440-469 **im März 1975**

Wie der Herr Präsident der Landessynode bekanntgegeben hat, findet die nächste Tagung der Landessynode in der Zeit vom

6.—8. März 1975

im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 10. 9. 1974 **Vorläufige Richtlinien für die**
Az. 20/3 **berufliche Fortbildung**
 (Weiterbildung) der haupt-
 amtlichen Mitarbeiter der
 badischen Landeskirche

1. Der hauptamtliche Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Baden übernimmt mit der Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung (Weiterbildung). Er hat Anspruch auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen dieser Richtlinien.

2.1 Dem Mitarbeiter stehen jährlich 2 Wochen für Fortbildung (Weiterbildung) zur Verfügung. Wenn es den dienstlichen Erfordernissen entspricht, können mehr als 2 Wochen genehmigt werden, jedoch höchstens 3 Monate für ein Kontaktstudium.

2.2 Für Mitarbeiter mit hauptamtlicher Lehrtätigkeit gelten die entsprechenden staatlichen Regelungen über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und über die Freistellung von Dienstpflichten.

3. Als Fortbildungsmaßnahmen, die von der Landeskirche finanziert oder gefördert werden, gelten alle Angebote, die im offiziellen Gesamtprogramm für die berufliche Fortbildung (Weiterbildung) „FWB-Programm“ veröffentlicht werden.

4. Die Landeskirche gewährt zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen den Mitarbeitern in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche Dienstbefreiung unter folgenden Voraussetzungen:

4.1 Der Antrag auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

4.2 Bei Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 2 Wochen ist der Antrag im Benehmen mit dem Ältestenkreis bzw. dem Bezirkskirchenrat zu stellen.

4.3 Dem Antrag ist eine Mitteilung beizufügen, daß die Vertretung z. B. auch für den Religionsunterricht geregelt ist.

4.4 Die Teilnahme an obligatorischen Fortbildungsveranstaltungen (z. B. für Pfarrdiakone/Pfarrer, Religionslehrer mit Katechetenausbildung, seminaristisch ausgebildete Religionslehrer, Absolventen der Karlshöhe) darf nicht an der Vertretungsregelung scheitern, die vom Dienstvorgesetzten gemeinsam mit dem Teilnehmer getroffen wird.

5. Häufigkeit und Dauer der Teilnahme.

5.1 Jeder Mitarbeiter sollte jährlich an einer Veranstaltung des FWB-Programms teilnehmen.

5.2 Nur für die Teilnehmer am Kontaktstudium: In Anbetracht der langen Abwesenheit aus der Gemeinde wird empfohlen, daß von dem zustehenden Jahresurlaub nicht mehr als 4 Wochen beansprucht werden.

5.3 Zusätzliche Voraussetzung zur Teilnahme am Kontaktstudium:

z. Z. 7 Jahre im Dienst der Landeskirche tätig. Erneute Teilnahme nach weiteren 7 Dienstjahren ist möglich.

5.4 Teilnehmer an berufsbegleitenden befristeten Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Balintgruppen, Einzel- oder Gruppensupervision, Selbsterfahrungsgruppen) können zusätzlich zu einer solchen Veranstaltung eine kurzfristige Fachtagung besuchen; hierüber wird im Einzelfall entschieden.

6. Die Landeskirche übernimmt in der Regel alle tatsächlich entstandenen Unkosten, sofern nicht öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden können. Hiervon unberührt bleibt die Regelung nach Ziff. 10.

6.1 Bei Maßnahmen in Häusern der Landeskirche trägt diese die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

6.1.1 Werden Tagungen mit Genehmigung des Oberkirchenrats in Häusern durchgeführt, die sich nicht in landeskirchlicher Trägerschaft befinden, beteiligt sich die Landeskirche an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

6.1.2 Beim Kontaktstudium und Studienkursen, die im Theologischen Studienhaus durchgeführt werden, erhalten die Teilnehmer für die Tage, an denen das Studienhaus keine Verpflegung bietet (Samstag und Sonntag) eine Verpflegungspauschale in Anlehnung an die Sätze der Beschäftigungs- und TrennungsgeldVO (z. Z. 16,— DM). Teilnehmer aus dem Raum Heidelberg/Mannheim erhalten nur die ihnen tatsächlich entstandenen Verpflegungskosten ersetzt.

- 6.2 Bei berufsbegleitenden Fortbildungsveranstaltungen (vgl. Ziff. 5.4) beteiligen sich die Teilnehmer in der Regel mit 25 % der Kosten für eine Einzelveranstaltung, mindestens jedoch mit 10,— DM. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Kostenregelung getroffen werden. Bei berufsbegleitenden Sprachkursen entfällt die Eigenbeteiligung.
- 6.3 Sonstige Kosten:
- 6.3.1 Auf Antrag des Leiters einer Fortbildungsveranstaltung kann für besondere obligatorische Fachliteratur (Sammelbestellung) ein Büchergeld gewährt werden.
- 6.3.2 Nur für Kontaktstudium gültig:
Für den Religionsunterricht können mit Genehmigung des EOK auch schulische Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche vergütet werden.
- 6.4 Reisekosten der Teilnehmer.
- 6.4.1 In der Regel werden die Fahrtkosten in Höhe des Bahntarifs für die 2. Klasse erstattet.
- 6.4.2 Für Teilnehmer an einem Kontaktstudium übernimmt die Landeskirche außer An- und Abreise zwei weitere Fahrten nach Hause während des Semesters.
- 6.4.3 Für berufsbegleitende Fortbildungsveranstaltungen wird nach Maßgabe der Haushaltsmittel nur eine Teilkostenersatzung bis zur Höhe des Bahntarifs für die 2. Klasse gewährt.
- 6.5 Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Unkosten sind von den Teilnehmern selbst zu tragen.
- 6.6 Die Honorar- und Reisekosten der Referenten nach landeskirchlichen Bestimmungen.
7. Ehegatten können an Studienkursen mit einer Eigenbeteiligung von 50 % der Kosten teilnehmen, soweit nicht durch Beschränkung der Teilnehmerzahl die zur Verfügung stehenden Plätze hauptamtlichen Mitarbeitern reserviert bleiben müssen.
8. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger bedarf der besonderen Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Voraussetzung hierfür ist, daß
- a) es sich um das offizielle Angebot einer anderen Landeskirche oder eines fachlich anerkannten Trägers handelt,
 - b) die Teilnahme im Interesse der Landeskirche liegt,
 - c) das Vorhaben vorausgehend mit Vorlage eines Arbeitsprogramms angemeldet wird,
 - d) die erwarteten Kosten mitgeteilt werden,
 - e) die Teilnahme im Rahmen des Bildungsurlaubs regulär angemeldet wird.
- Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen übernimmt die Landeskirche die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, für den Kurs und die Fahrtkosten in Höhe des Bahntarifs für die 2. Klasse.

9. Anmeldetermine.

Wir bitten, die Anmeldungen möglichst frühzeitig vorzunehmen, spätestens jedoch 8 Wochen vor Beginn eines Studienkurses oder Pfarrkollegs bzw. die z. T. angegebenen Anmeldetermine zu beachten.

10. Fortbildung für hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinden- und bezirke.

Hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchengemeinden und -bezirke können an Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilnehmen. Die Richtlinien sind entsprechend anzuwenden. Die Kosten trägt die Anstellungskörperschaft, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung mit der Landeskirche getroffen ist.

11. Fortbildung für nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter.

11.1 Für nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter sollen Fortbildungsmaßnahmen auf der Ebene des Kirchenbezirks bzw. im Verbund mit mehreren Kirchenbezirken angeboten werden. Für Fragen der Finanzierung und Vertretungsregelung ist der Kirchenbezirk bzw. die jeweilige Kirchengemeinde zuständig.

11.2 Die Teilnahme neben- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter an Veranstaltungen nach dem FWB-Programm ist möglich. Kostenträger ist diejenige Körperschaft, für die der Mitarbeiter tätig ist.

OKR 15. 1. 1975
Az. 16/72

Bezirksbeauftragte für ökumenische Fragen

Zum Bezirksbeauftragten für ökumenische Fragen im Kirchenbezirk Emmendingen wurde Pfarrer Bernd K l e m m e in Mundingen bestellt.

OKR 27. 1. 1975
Az. 22/1123

Einführungstagung in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie

Der Evang. Oberkirchenrat veranstaltet vom **Dienstag, 1. April, 18.30 Uhr, bis Freitag, 4. April 1975, 14.00 Uhr**, eine Einführungstagung für Abiturienten in das Studium der Theologie und der Religionsphilologie. Die Tagung findet im Haus der Kirche (Charlottenruhe) in Bad Herrenalb statt. Die Mitarbeiter der Landeskirche werden gebeten, Abiturienten auf diese Tagung aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme an ihr auch dann dringend zu empfehlen, wenn sie sich noch nicht endgültig für eine der genannten Studienrichtungen entschieden haben. Da die Tagung u. a. eine eingehende, die derzeitige Hochschullage berücksichtigende Studienberatung zum Inhalt hat, sollten die zukünftigen Studenten der Landeskirche unbedingt an ihr teilnehmen.

Anmeldungen werden an den Evang. Oberkirchenrat **bis spätestens 1. 3. 1975** erbeten. Die Aufenthaltskosten sind frei. Fahrtkosten (Bundesbahn 2. Klasse) können auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Zusammen mit der Anmeldebestätigung werden den Teilnehmern die Verkehrsverbindungen und der Tagungsplan mitgeteilt.

OKR 29. 1. 1975
Az. 23/401

**Neuordnung der kirchen-
musikalischen Arbeit in der
Landeskirche**

1. Der Evang. Oberkirchenrat hat

- a) mit Wirkung vom 1. Januar 1975 die Kirchen-
musikdirektoren

Erich Hübner — Heidelberg

Martin Gotthard Schneider — Freiburg

Rolf Schweizer — Pforzheim

für drei Jahre als Landeskantoren berufen. Sie
erfüllen gemeinsam Aufgaben, die früher vom
Landeskirchenmusikwart (vgl. § 4 Abs. 1 des
Gesetzes über das Amt für Kirchenmusik vom
5. 5. 1954) wahrgenommen wurden. Die drei
Landeskantoren nehmen weiterhin die Aufga-
ben als Gemeinde- und Bezirkskantoren wahr.

- b) nach Vorberatung im Amt für Kirchenmusik
die in der Anlage abgedruckte Dienstanweisung
für die landeskirchlichen Beauftragten für
Kirchenmusik (Landeskantoren) verabschiedet.
Die darin enthaltene Neukonzeption der kir-
chenmusikalischen Arbeit in der Landeskirche
tritt am 1. Januar 1975 zur Erprobung für drei
Jahre in Kraft.

2. Für die Aufgaben gemäß 2. A der Dienstanweisung
sind die drei Landeskantoren gemeinsam zustän-
dig.

3. Die Aufgaben gemäß 2. B 1—4 der Dienstanwei-
sung werden ab 1. Januar 1975 für die Dauer von
drei Jahren von Kirchenmusikdirektor Hübner
(Heidelberg) wahrgenommen.

4. Die Zuständigkeit der Landeskantoren in den
Kirchenkreisen wird wie folgt geregelt:

- a) KMD Hübner in Heidelberg für den Kirchen-
kreis Nordbaden mit den Kirchenbezirken
Adelsheim, Boxberg, Heidelberg, Ladenburg-
Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckar-
bischofsheim, Neckargemünd, Oberheidelberg,
Sinsheim und Wertheim;

- b) KMD Schweizer in Pforzheim für den Kirchen-
kreis Mittelbaden mit den Kirchenbezirken
Alb-Pfinz, Baden-Baden, Bretten, Karlsruhe-
Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Lahr,
Pforzheim-Land und Pforzheim-Stadt;

- c) KMD Schneider in Freiburg für den Kirchen-
kreis Südbaden mit den Kirchenbezirken Em-
mendingen, Freiburg, Hochrhein, Hornberg,
Konstanz, Lörrach, Müllheim, Schopfheim und
Überlingen-Stockach.

Anlage

**Dienstanweisung
für die landeskirchlichen Beauftragten
für Kirchenmusik (Landeskantoren)**

1. Die Fachberatung gegenüber Kirchenleitung, Ge-
meinden und Kantoren, die Leitung der kirchen-
musikalischen Arbeit auf Landesebene sowie die
Fachaufsicht über die Kirchenmusiker im Auftrag
des Amtes für Kirchenmusik wird durch drei
hauptamtliche, in den Kirchenkreisen tätige Kir-

chenmusiker wahrgenommen, die vom Evang.
Oberkirchenrat zu Landeskantoren berufen wer-
den. Sie erfüllen gemeinsam Aufgaben, die
früher dem Landeskirchenmusikwart (vgl. § 4
Abs. 1 des Gesetzes über das Amt für Kirchen-
musik vom 5. Mai 1954 — GVBl. S. 45) übertragen
waren.

2. Die Landeskantoren sind zuständig für folgende
Aufgaben:

A. Gemeinsam auf Landesebene

1. Beratung der Kirchenleitung in Fragen der
Kirchenmusik
2. Anregungen zur Förderung und Belebung der
Kirchenmusik
3. Beratung der Kirchenleitung in Personalange-
legenheiten der Kirchenmusiker
4. Verantwortlichkeit für die Kirchenmusik bei
landeskirchlichen Veranstaltungen
5. Mitwirkung bei Tagungen und Veranstaltun-
gen kirchenmusikalischer Verbände

B. Einzeln auf Landesebene

1. Geschäftsführung der Landeskantoren
2. Verbindung zum Kirchenmusikalischen Institut
3. Vertretung in außerlandeskirchlichen Gremien
4. Vertretung in den Verbänden
5. Wahrnehmung besonderer kirchenmusikali-
scher Sachgebiete auf Landesebene

C. Einzeln im Kirchenkreis

1. Ausübung der kirchenmusikalischen Fachauf-
sicht
 2. Gutachten bei der Besetzung hauptamtlicher
Kirchenmusikerstellen
 3. Anleitung und Beratung der hauptamtlichen
Kirchenmusiker während der Praktikantenzeit
in Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusika-
lischen Institut
 4. Vorsitz in der Prüfungskommission für die
D-Prüfung
 5. Entwurf von Bescheiden auf die Berichte der
Bezirkskantoren
 6. Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildungsmaß-
nahmen auf überbezirklicher Ebene
 7. Teilnahme bei der Amtseinführung von haupt-
amtlichen Kirchenmusikern sowie bei kirchen-
musikalischen Veranstaltungen von besonderer
Bedeutung
 8. Mitwirkung und Beratung bei Besuchswochen
der Kirchenleitung, bei Pfarrkonferenzen und
anderen Veranstaltungen.
- 3.1 Im Rahmen der gemeinsamen Zuständigkeit
auf Landesebene gem. Ziff. 2. A. regeln die
Landeskantoren untereinander die Wahrneh-
mung von Einzelaufgaben. Im Zweifel ent-
scheidet das Amt für Kirchenmusik.

3.2 Für die Verteilung der Aufgaben gem. Ziff. 2. B. machen die Landeskantoren einen gemeinsamen Vorschlag an das Amt für Kirchenmusik, das die Zuständigkeiten für die Dauer von jeweils 3 Jahren festlegt. Dabei sollen die Aufgaben Ziff. 1—4 einem Landeskantor zusammen übertragen werden.

4.1 Zur Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben kommen die Landeskantoren zu regelmäßigen Dienstbesprechungen zusammen.

4.2 Die Landeskantoren legen dem Amt für Kirchenmusik jährlich einen gemeinsamen Bericht über ihre Arbeit vor.

**OKR 22. 1. 1975 Gebäudeversicherung —
Az. 60/7-1092 Schadensmeldung**

Auf Veranlassung der Bad. Gebäudeversicherungsanstalt in Karlsruhe, bei der alle im Bereich unserer Landeskirche gelegenen Gebäude gegen Brand, Explosion und Blitzschlag, Unwetter- und andere Elementarschäden versichert sind, weisen wir auf folgendes hin:

Alle derartigen Schäden an kirchlichen Gebäuden sind innerhalb einer Woche beim jeweiligen Bürgermeisteramt anzumelden.

Wir bitten, dies zu beachten.

**OKR 22. 1. 1975 Dienst- und Mietwohnungen;
Az. 65 (64/3) hier: Mietvertragsformulare**

Die Kirchengemeinden verwenden für den Abschluß von Mietverträgen in der Regel Vertragsformulare, die entweder von den Verbänden der Hausbesitzer oder denen der Mieter herausgegeben und daher oft als zu einseitig die Interessen der einen oder anderen Partei betonend und als zu weit-schweifig empfunden werden. Auch der im Jahr 1934 gemeinsam von den beiden Spitzenverbänden der Hausbesitzer und der Mieter aufgestellte „Deutsche Einheitsmietvertrag“ entspricht weitgehend nicht mehr heutigem Rechtsempfinden. Wir haben daher ein **Mietvertragsmuster** erarbeitet, das auf nur vier Seiten die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner festlegt und für den Normalfall der Wohnungsvermietung vollauf genügt. Wir empfehlen den Kirchengemeinden die Verwendung dieses Vertragsmusters. Es kann bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats kostenlos bezogen werden.

**OKR 10. 1. 1975 Sport- und Vereinspfarrer
Az. 71/574**

Zum Sport- und Vereinspfarrer im Kirchenbezirk Emmendingen wurde Pfarrer Ernst Friedrich **Zwick** in Vörsstetten bestellt.

**OKR 17. 12. 1974 Bezirksjugendpfarrer
Az. 72/11-19408**

Zum Bezirksjugendpfarrer im Kirchenbezirk Neckargemünd wurde Pfarrer Franz **Doleschal** in Eberbach (Pfarrstelle III des Gruppenpfarramts) bestellt.

**OKR 15. 1. 1975 Bezirksbeauftragte für Welt-
Az. 76/111 mission**

Zum Bezirksbeauftragten für Weltmission im Kirchenbezirk Emmendingen wurde Pfarrer Hellmut **Fuchs** in Herbolzheim bestellt.

**OKR 20. 1. 1975 Fernstudienkurs für Mit-
Az. 73/13 arbeiter in der kirchlichen
Erwachsenenbildung**

Die Landesstelle für Erwachsenenbildung bietet einen Fernstudienkurs für Mitarbeiter in der kirchlichen Erwachsenenbildung an. Er umfaßt 10 Studienbriefe und zwei 5tägige Direktkurse in einer Tagungsstätte der Landeskirche. Seine Ziele sind:

- a) die Befähigung der Teilnehmer, Bildungsveranstaltungen zu planen, vorzubereiten und zu leiten,
- b) dazu beizutragen, daß die Mitarbeiter in der kirchlichen Bildungsarbeit die erforderliche Qualifikation für ihre Tätigkeit erlangen können.

Zur Teilnahme eingeladen sind:

- a) Pfarrer, Religionslehrer und andere kirchliche Mitarbeiter in den Gemeinden und kirchlichen Diensten, die in der Erwachsenenbildung tätig sind oder werden wollen oder einen entsprechenden Dienstauftrag haben,
- b) Personen, die als „freie“ Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung tätig sind oder tätig werden wollen.

Personen, die für das Tätigkeitsfeld Erwachsenenbildung in der Gemeinde geeignet erscheinen, sollen auf die günstige Ausbildungsmöglichkeit Fernstudienkurs hingewiesen werden.

Beginn des Kurses: 15. September 1975

Dauer: ca. 1 Jahr

Kosten: insgesamt DM 100,—.

Anmeldung bis 31. März 1975 beim Evang. Oberkirchenrat — Landesstelle für Erwachsenenbildung — 75 Karlsruhe 1, Postfach 2269.

Einführungswochenenden:

30./31. August 1975 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb

13./14. September 1975 im Albert-Schweitzer-Haus in Görwihl.

Der Fernstudienkurs ist ausgearbeitet worden von der Evang. Arbeitsstelle Fernstudium für Kirchliche Dienste, Hannover. Verantwortlich für seine Durchführung in Baden ist die Landesstelle für Erwachsenenbildung. Hier auch weitere Auskünfte und Anmeldeformulare (vgl. auch MITTEILUNGEN 2, Februar 1975).

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr
und 15—16.30 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftl. Anmeldung ist erforderlich.

Am Samstag ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

